

Auszug der funktionalen Leistungsbeschreibung zur Vergabe von zwei Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum für den Betrieb von stationsbasiertem Carsharing gemäß § 42a Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Carsharing-Gesetz (CsgG)

Der Stadtrat [REDACTED] hat [REDACTED] die Einführung eines stationären Carsharing-Angebots mit mindestens zwei Elektrofahrzeugen für eine Dauer von mindestens 2 Jahren Nutzungsdauer für Bürgerinnen und Bürger beschlossen. Die Stadt [REDACTED] verzichtet auf einen Eigennutzungsanteil (Ankermiete) der Fahrzeuge. Die wirtschaftliche Grundsicherung muss durch den Anbieter selbst gewährleistet sein. Die Nutzung eines Hybridangebots von Verbrennungs- und Elektroantrieben ist nicht zulässig. Das Carsharing-Angebot soll im Anschluss an die erste Nutzungsphase erweitert werden.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bezeichnung des Auftrags

Vergabe von zwei Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum für den Betrieb von stationsbasiertem Carsharing gemäß § 42a Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Carsharing-Gesetz (CsgG).

Beschreibung der Beschaffung

Im Rahmen der Einführung eines Carsharings-Angebots stellt die Stadt [REDACTED] zwei Stellplätze im öffentlichen Straßenraum für den Betrieb mit stationsbasiertem E-Carsharing zur Verfügung. Die Stadt [REDACTED] unterstützt die Errichtung E-Carsharing Ladeinfrastruktur in Form eines Baukostenzuschusses, dieser ist der Stadt [REDACTED] mit Angebotsabgabe mitzuteilen.

Für die Nutzung der Stellplätze wird eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für die Dauer von 8 Jahren erteilt. Die Stellplätze sind nach den folgenden Standorten Priorisiert:

[REDACTED]

Der Carsharing-Anbieter agiert dabei wirtschaftlich selbstständig. Er trägt das wirtschaftliche Risiko der Unternehmung und leistet die Administration und Disposition. Er trägt die Hauptverantwortung für ein wirksames Marketing des Carsharing-Angebotes. Die Abrechnung des Carsharing-Angebots hat anhand einer nachvollziehbaren Abrechnungseinheit zu erfolgen. Das Carsharing hat nur mit elektrisch angetriebenen Fahrzeugen stationsbasiert und/oder stationsflexibel zu erfolgen. Ist ein free-floating E-Carsharing Betrieb möglich, ist dieser in Rücksprache mit der Stadt [REDACTED] zulässig.

Zuschlagskriterien

Die Stadt [REDACTED] vergibt die Stellplätze, entsprechend den Vorgaben des Carsharing-Gesetzes (CsgG), im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens. Hierbei muss der Bewerber nachweisen, dass er alle nachfolgend genannten Anforderungen und Eignungskriterien erfüllt.

Teilnahmebedingungen

1. Auf den Stellplätzen darf nur stationsbasiertes und/oder stationsflexibles E-Carsharing betrieben werden.
2. Die Installation der Ladeinfrastruktur hat durch den Carsharing Anbieter zu erfolgen. Die Energieversorgung der Ladeinfrastruktur wird ausschließlich durch „Ökostrom“ gewährleistet.
3. Die Stadt [REDACTED] beteiligt sich im Rahmen der Bereitstellung von Stellplätzen mit einem Baukostenzuschuss an der Ladeinfrastruktur. Mögliche Kosten sind der Stadt [REDACTED] mit Angebotsabgabe mitzuteilen. Der notwendige Baukostenzuschuss muss mit Angebotsabgabe genau beziffert werden.
4. Die Wahl und Ausstattung der Fahrzeugflotte nach Fahrzeugtypen und Modellen obliegt dem Carsharing-Anbieter.
5. Während der gesamten Vertragslaufzeit muss der Carsharing-Anbieter den Carsharingbetrieb auf allen Stellplätzen dauerhaft aufrechterhalten.
6. Der Carsharing-Anbieter ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Sondernutzungserlaubnis die Eignungskriterien der Anlage zu § 5 Abs. 4 Satz 3 CsgG zu erfüllen.

7. Auf sämtlichen ausgeschriebenen Stellplätzen dürfen aus Gründen der Luftreinhaltung keine mit einem Dieselmotor angetriebenen Carsharing-Fahrzeuge angeboten werden.
8. Der Carsharing-Anbieter muss die vergebenen Stellplätze mit rein batterieelektrisch angetriebenen E-Carsharing-Fahrzeugen betreiben.
9. Der Carsharing-Anbieter muss für die Buchung der Fahrzeuge ein Online-Buchungssystem bereitstellen, welches eine Verfügbarkeitsprüfung, Reservierung, Zahlungsabwicklung sowie Nutzerverwaltung beinhaltet.
10. Der Carsharing-Anbieter gewährleistet rund um die Uhr einen deutschsprachigen Kundensupport.
11. Der Carsharing-Anbieter stellt der Stadt [REDACTED] für jedes Kalenderjahr, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, nachfolgende Daten unentgeltlich zur Verfügung:

- Durchschnittliche Anzahl Fahrten pro Fahrzeug und Tag (monatsweise)
- Durchschnittliche Auslastung der einzelnen Stationen (monatsweise)
- Anzahl aktive Nutzer pro Station
- Anzahl aller Nutzer in der Stadt [REDACTED]

Die Ermittlung dieser Statistik erfolgt im Rahmen einer Nutzerbefragung, welche, in Abstimmung mit der Stadt [REDACTED], vom Carsharing-Anbieter durchgeführt werden muss.

12. Der Carsharing-Anbieter gewährleistet die regelmäßige Wartung und Reinigung der Fahrzeuge.
13. Der Carsharing-Anbieter gewährleistet den Schutz nutzerbezogener Daten nach Datenschutz-Grundverordnung.
14. Nutzer des Carsharing-Angebots sind in Form einer Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung des Carsharing-Anbieters versichert.
15. Der Carsharing-Anbieter hat die Ladeinfrastruktur entsprechend gegen Schäden und Vandalismus zu versichern.
16. Der Carsharing-Anbieter hat den ordnungsgemäßen Betrieb der Ladeinfrastruktur inklusive technischer Prüfungen und Wartungen zu gewährleisten.
17. Der Anbieter hat das Carsharing-Angebot durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entsprechend zu bewerben.

Bedingungen für die Konzession

Der potenzielle Carsharing-Anbieter muss einen durch die Stadt [REDACTED] ausgearbeiteten Sondernutzungsvertrag unterzeichnen. Erst nach der Unterzeichnung dieses Vertrags stehen dem Carsharing-Anbieter die vergebenen Stellplätze exklusiv zur Verfügung. Die Vertragsunterzeichnung muss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Auftragnehmers des Vergabeverfahrens erfolgen. Der Beginn der Sondernutzungs-Erlaubnis muss, in Abstimmung mit der Stadt [REDACTED], innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des Sondernutzungsvertrags erfolgen.

Zusätzliche Angaben

Die nachträgliche Errichtung einer Ladeinfrastruktur für elektrisch angetriebene Carsharing-Fahrzeuge erfordert, nach erfolgter Genehmigung durch die Stadt [REDACTED], zunächst den Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen dem Ladesäulenbetreiber (Carsharing-Anbieter) und der Stadt [REDACTED]. Die Stadt [REDACTED] beteiligt sich im Form eines Baukostenzuschusses an der Errichtung der E-Carsharing-Ladeinfrastruktur. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist mit Angebotsabgabe der Stadt [REDACTED] mitzuteilen.

Damit die Ersteinrichtung der Carsharing-Stellplätze durch die Stadt erfolgen kann, muss der Carsharing-Anbieter die Absicht der Inbetriebnahme der jeweiligen Carsharing-Stellplätze mindestens 5 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der Stadt [REDACTED]

[REDACTED] mitteilen. Eine möglichst frühzeitige Mitteilung der Zeitplanung wird insbesondere bei einer zeitlich gestaffelten Inbetriebnahme der Carsharing-Stellplätze begrüßt. Eine entsprechende Beschilderung der Carsharing Parkplätze/E-Ladestation wird durch die Stadt [REDACTED] durchgeführt. Bodenhülsen für die Beschilderung der Parkflächen werden bauseits geliefert. Eine Parkplatzmarkierung ist nicht verpflichtend und kann optional durch den Carsharing-Anbieter selbst erfolgen. Eine öffentliche Nutzung der E-Carsharing Ladeinfrastruktur kann angeboten werden, sofern das Carsharing-Angebot nicht beeinträchtigt wird.